

Verein Sterbebeihilfkunde nach Claudia Cardinal e. V.

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Sterbebeihilfkunde“.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein wird am 10. März 2008 errichtet.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur und zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fontiva Hospiz Betriebs GmbH, Schillerstrasse 33,21502 Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Wahrnehmung und Förderung der fachlichen, rechtlichen und standespolitischen Interessen und Bildung der Mitglieder durch Pressemitteilungen und öffentliche Vorträge. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Verbreitung der Arbeit der Sterbeamtinnen und Sterbebegleitenden durch Aufklärung der Allgemeinheit sowie des Beistandes bei Trauerfällen.

Der Verein fördert die Interessen der Sterbebeihilfkunde nach Claudia Cardinal.

Der Verein nimmt die Interessen der Mitglieder auch bei Dienststellen und Behörden wahr. Der Verein sucht das sachliche Gespräch zum Wohle der Interessierten und Betroffenen mit allen Institutionen, Gruppen und Personen, die sich beruflich und auch als Laien mit den Fragen des Sterbens, des Trauerns und der Bewältigung der Folgen beschäftigen.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung ist die aktive Sterbehilfe.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Anerkennung der Tätigkeit der Sterbeamtinnen und Sterbebegleitenden als Ausbildungsberuf durch die Industrie- und Handelskammer, um einen Qualitätsstandard zu gewährleisten und sich von der allgemeinen Sterbebegleitung abzugrenzen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein nimmt gemäß des Grundsatzes der Vereinsautonomie ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder in seinen Reihen auf.

Eine Selbstverpflichtung ist Gegenstand des Aufnahmeantrages.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Sterbeamtin oder Sterbebegleitender nach Claudia Cardinal ausgebildet und tätig ist, auch in anderen Staaten als Deutschland.

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu besitzen.

Ehrenmitglied kann werden, wer wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein vom Präsidium ernannt wird.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, per Fax, über die Internethomepage oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Kündigung.

Die Kündigung durch Austritt kann erstmals nach Ablauf eines Mitgliedsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des folgenden Mitgliedsjahres erfolgen.

Danach ist der Austritt jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschuss, über den der Vorstand entscheidet, kann erfolgen bei Verletzung der Berufspflichten, standesunwürdigem Verhalten, groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins wie Drogenmissbrauch, aktive Sterbehilfe, Diebstahl bei Hausbesuchen, Verletzung der Berufspflichten und wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes.

§ 5

Beiträge und Kommunikation

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist zum Datum des Verbandsbeitritts

und dann jährlich ein Jahr im Voraus fällig.

4. 4. Eine Aufnahme gebühr wird nicht erhoben.

Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand gestundet werden.

Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages von über 20 % in einem Kalenderjahr müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte ein zweiter Abstimmungsgang nötig werden, genügt die einfache Mehrheit. Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsbudget zu gewährleisten, wird der Verband Mitteilungen an die Mitglieder vornehmlich über die Homepage und per E-Mail verbreiten. Dies gilt auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung, Einladungen zu Verbandveranstaltungen etc. Das Mitglied gibt in dem Fall, dass es nicht über eine E-Mail-Adresse verfügt, dies dem Verein ausdrücklich bekannt. Ein Mitglied kann sich nicht auf Nichtzustellung berufen, wenn der Verein den ordentlichen Versand der Mitteilung nachweisen kann.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, der Zeitraum darf um maximal 6 Monate überschritten werden.

Die Mitgliederversammlung (auch die außerordentliche) ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.

Wann dies der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einer von ihm bevollmächtigten Person geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll zu erfassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Für den Widerruf eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittel – Mehrheit

erforderlich. Abstimmungsberechtigt sind hier nur die ordentlichen Mitglieder.

Der Antrag muss Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein.

Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit mehr als einer Vierteljahresrate im Rückstand ist, ferner in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft, ausgenommen sind die Gründungsmitglieder.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn hierzu anweist.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12

Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.